

fragen, ob der Tatbestand der »längeren Abwesenheit« vorliegt, der nach den Umständen und gemäß der Dauer des ganzen betreffenden Arbeitsverhältnisses zu beurteilen ist, und für den dann erst der § 616 BGB. herangezogen werden kann.

Wie gesagt, ist die Frage sehr umstritten, und es kann keine Gewähr gegeben werden, welche Auffassung bei einem Rechtsstreit die Oberhand behalten wird.

B) Wird der Angestellte nicht zum Kriegsdienst eingezogen, so gibt der Krieg als solcher auch kein Recht zur sofortigen Entlassung. Die Kündigungsfrist muß eingehalten werden. Daß der Prinzipal ihm unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigt, kann natürlich nicht gehindert werden, liegt vermutlich hier und da im unweigerlichen Interesse des Prinzipals. Man bedenke aber dabei, daß es besser ist für beide Teile, so viel wie möglich Angestellte zu behalten und wenn nötig eine Reduktion des Gehalts zu vereinbaren, als einem Teil den vollen Gehalt weiterzuzahlen, den andern dafür brotlos zu machen. Denn der heute Fortgeschickte ist brotlos. Es ist daher das erste Opfer, das der Krieg von denen fordert, die dazu irgend in der Lage sind: ihre Mitarbeiter nicht auf die Straße zu werfen. Die sich als notwendig erweisende Reduktion des Gehalts für die Zeit der Not wird sich jeder gern gefallen lassen, wenn er damit seinen Lebensunterhalt, Wohnung und Kleidung weiterbezahlen kann. Ersparnisse braucht er in dieser Zeit nicht zu machen, und für Vergnügungen brauchen keine Mittel vorhanden zu sein. An Arbeiten wird es aber meist nicht so sehr fehlen, wie man anfangs angenommen hat. Da gibt es überall viel nachzuholen, wozu man die Jahre her nicht gekommen ist, Ordnung zu machen, vorzubereiten. Denn der Friede fordert späterhin verstärkte Kraft und Bereitschaft, und derjenige Prinzipal wird am besten dastehen, der einen Stamm eingearbeiteter Leute hat, die in der schweren Zeit fester noch an ihn gekettet worden sind.

C) Betriebsbeamte (§ 133c der G.-D.) stehen den Handlungsgehilfen im wesentlichen gleich, Markthelfer jedoch stehen weit ungünstiger. Bei ihnen gelten der § 323 BGB. von der Unmöglichkeit (s. oben) und die Bestimmungen der G.-D., daß sie sofort entlassen werden können, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit aus irgendeinem Grunde unfähig sind. Auch die Zeit ihrer Abwesenheit ist viel enger auszulegen, so daß schon kurze Dauer des Fernseins sie aller Ansprüche auf ihre Stellung verlustig gehen läßt. Die Zuhausebleibenden können auch nicht des Krieges wegen sofort entlassen werden, aber die Kündigungsfrist ist ja eine viel kürzere als bei den Handlungsgehilfen. Bei den Markthelfern wird aber noch in höherem Grade gelten, was wir für die Gehilfen oben sagen mußten: man wird nach dem Kriege froh sein, brauchbare Leute zu bekommen.

D) Wird der Arbeitgeber zum Kriegsdienst einberufen, so ändert dies an seinen Verpflichtungen gegenüber den Angestellten nichts, solange nicht die Aufrechterhaltung des Betriebs überhaupt unmöglich wird. Selbst dann kann er nur kündigen und muß den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zahlen, wenn diese Unmöglichkeit nur eine für ihn subjektive ist, d. h. wenn der Arbeitnehmer seine Dienste leisten könnte, der Arbeitgeber sie aber nicht annehmen kann. Nur dann wird der Prinzipal von dieser Leistung frei, wenn die Dienste des Angestellten objektiv unmöglich geworden, also überhaupt nicht zu leisten sind, z. B. wenn es sich um Auslandsreisen handelt, wenn der Betrieb geschlossen wurde, ohne daß der Chef es zu vertreten hat, wenn die Arbeitsstätte zerstört ist od. dgl. mehr. Daß die Arbeitsleistung nur »untunlich«, unbertwertbar ist, genügt nicht.

E) Zum Schluß noch einige Worte über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer während der Kriegszeit. Über die Angestelltenversicherung gab die Reichsversicherungsanstalt folgendes bekannt:

»Für die zum Kriegsdienst einberufenen Angestellten und für die kriegsfreiwilligen Angestellten, bei denen eine Fortzahlung des Gehalts durch die Arbeitgeber nicht erfolgt, sind Beiträge für die Angestelltenversicherung nicht zu leisten. Es ist jedoch zulässig und empfehlenswert, daß die Arbeitgeber auch während der Kriegszeit die Beiträge freiwillig weiter bezahlen. Die letzteren kommen den Angestellten bei der seinerzeitigen Gewährung von Ruhegeld sowie sonstigen Leistungen zugute. Ferner wird damit auch die Wartezeit abgekürzt. Bei der freiwilligen Versicherung dürfen auch Beiträge für eine

niedrigere Gehaltsklasse als bisher entrichtet werden. Bei der Einzahlung der Beiträge ist dies auf den Übersichtsformularen zu vermerken. Die Anwartschaft auf die Leistungen aus der Versicherung bleibt den Angestellten während des Dienstes im Heere und einer eventuellen Krankheit oder Verwundung erhalten. Nach einem Beschluß des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte müssen für diejenigen Angestellten, die ihr Gehalt während des Militärdienstes in früherer Höhe fortgezahlt erhalten oder einen Teil dieses Gehalts weiter beziehen, die Versicherungsbeiträge geleistet werden. Die von den Arbeitgebern an die Ehefrauen oder sonstigen Familienangehörigen gewährten Unterstützungen an Stelle des Gehalts werden als Gehalt angesehen und verpflichten zur Beitragsleistung. Bei Gewährung von Teilbeträgen sind gelegentlich der nächsten Beitragszahlung die Veränderungen in den bisher verwendeten Übersichtsformularen zu vermerken. Die zu entrichtenden Beiträge ermäßigen sich gemäß der niedrigeren Gehaltsklasse, in die die Angestellten infolge der Lohnreduktion eintreten. Das gilt auch für diejenigen noch in Stellung befindlichen Angestellten, die auf Grund des Abschlusses eines neuen Dienstvertrages oder sonstiger Vereinbarungen ein niedrigeres Gehalt als bisher beziehen und damit in eine niedrigere Gehaltsklasse gelangen. Auch hier sind bei der Veränderung folgenden Beitragszahlung in den Übersichtsformularen die Namen der Angestellten mit den neuen Gehaltsklassen zu verzeichnen.«

Die Mitgliedschaft bei den Krankenkassen hört grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf, d. h. nicht in den Fällen, wo nur eine Unterbrechung der tatsächlichen Arbeitsleistung bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt. Solange also der Versicherte rechtlich im Dienst des Prinzipals ist, läuft auch seine Versicherung. Aus Billigkeitsgründen ist darüber hinaus nach §§ 28, 64, 72, 73 RVO. solchen Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit nach mindestens dreiwöchiger ununterbrochener Mitgliedschaft aus der Krankenkasse ausscheiden, der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, gewahrt.

Das Gesetz vom 4. August 1914 betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung (RVO. S. 334) hat für Kriegsteilnehmer bestimmt, daß sie infolge längeren Aufenthalts im Ausland, der sonst Verlust ihrer Rechte zur Folge haben würde, ihr Recht auf Weiterversicherung nicht verlieren, weiter, daß bei einer gesetzlich bestimmten Wartezeit der Fristenlauf während ihrer Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste ruht, ferner daß kriegsdiensttuende Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft infolge Nichtentrichtung der Beiträge erloschen ist (§ 314 Abs. 1 RVO.), das Recht haben sollen, binnen 6 Wochen nach ihrer Rückkehr in die Krankenversicherung wieder einzutreten.

### Unsere Berufsgenossen im Felde.

XXVII.

(XXVI siehe Nr. 226.)

Name und Vorname:	Firma:	Dienstgrad u. Truppenteil:
Bäumler, Hermann	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	1. Inf.-Munit.-Kolonne.
Behnen, Adolf	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	Ref.-Fußart. Rgt. Nr. 19
Benz, Artur	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	II. Train-Abt. Nr. 19, schw. Prov.-Kol. Nr. 4.
Berger, Richard	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	Ref. im Ersatz-Inf.-Rgt. Nr. 177.
Berthold, Max	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	Gefr. i. d. 1. sächs. Landsturm-Komp.
Blume, Walter	Bevollmächtigter von K. F. Koehler in Leipzig	Gefr. im Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 133 Ers.-Bat.
Boß, Gustav, Dr. jur.	Inh.: Ed. Vöte & G. Vöte in Berlin	Leutn. d. Ref. im Feld-Inf.-Rgt. Nr. 30.
Buhl, Ernst	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	Gren.-Rgt. Nr. 100.
Cäsar, Oswald	Bevollmächtigter von K. F. Koehler in Leipzig	Gefr. im Ers.-Bat. d. Inf.-Rgt. Nr. 107.
Cohän, Wilhelm	Mitinh.: Sim. Schropp'sche Landl.-Handlg. in Berlin	Ers.-Garde-Fuß.-Rgt.
Couwenhoven, P. D.	i. P. Ed. Vöte & G. Vöte in Berlin	Serg. im 10. Inf.-Rgt. Haarlem.
Dörfert, Ewald	i. P. K. F. Koehler in Leipzig	Ref. i. Ers.-Bat. d. Inf.-Rgt. Nr. 106.